

# FLASH-INFO



Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

## Famienzulagen und Langzeitabsenzen

Der Anspruch auf Famienzulagen (FZ) wird im Kanton Freiburg vom Bundesgesetz und der Bundesverordnung über die Famienzulagen (FamZG und FamZV) und dem kantonalen Gesetz über die Famienzulagen (FZG) geregelt.

Bei der Frage des Anspruchs auf FZ bei Krankheit und Unfall nimmt das kantonale Gesetz lediglich Bezug auf das Bundesgesetz. Folgende Regeln wurden definiert:

Wenn der Arbeitnehmer aus einem der in Artikel 324a OR genannten Gründe arbeitsunfähig ist, **werden die FZ ab Beginn der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei Folgemonate gezahlt.** Diese Regel gilt auch für unbezahlten Urlaub und Todesfälle.

Im Falle von Mutterschutz oder Jugendurlaub werden die Zulagen weiter gezahlt.

Der Anspruch auf FZ besteht auch nach Ablauf der Frist von 3 Monaten fort, wenn ein Gehalt oder EOG-, IVG- oder MVG-Leistungen von mindestens 587.- pro Monat bezogen werden (Vorsicht: Kranken- oder Unfalltaggeld wird hierbei nicht berücksichtigt).



## GAV INFRI-VOPSI: die Änderungen für 2018

**2017 wurden einige Änderungsanträge betreffend dem GAV gestellt. Die Verhandlungen verliefen zügig und wurden im Frühjahr abgeschlossen. Ab 1. Januar 2018 gelten die folgenden Änderungen des GAV.**

### Artikel 3.9 Anwendungsbereich des GAV:

*«Die Vertragsparteien des GAV können (in Bezug auf das Personal mit atypischen Arbeitsbedingungen) schriftlich Ausnahmen im Anwendungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages vereinbaren.»*

Dieser neue Artikel bietet den Sozialpartnern die Möglichkeit, Ausnahmen im Anwendungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für das Personal mit Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, welche die Anwendung des GAV nicht erlauben. Dies gilt beispielsweise für das Lehrpersonal des Bildungszentrums mit Arbeitsverträgen mit einem Beschäftigungsgrad von 5 % maximum. Diese Ausnahmen betreffen folgende Bereiche: Gehaltssysteme, wiederholte befristete Verträge, Krankentaggeld und Recht auf freiwillige Weiterbildung.

### Artikel 4.2a Kündigungsfrist des Lehrpersonals:

*« Nach der Probezeit kann die Kündigung schriftlich, aufgrund einer Evaluierung, erfolgen:*

*a) bis zum 31. Januar auf Ende des Schuljahres für das Lehrpersonal von Institutionen mit schulischem Charakter»*

Es handelt sich um eine Anpassung der Kündigungsfrist für das spezialisierte Lehrpersonal, in Anpassung an die neue schulische Organisation, welche den Beginn und das Ende der Arbeitsverträge Ende Juli vorsieht.

### Artikel 5.17b Erlöschen des Gehaltsanspruchs im Todesfall:

Nur der Text auf Französisch wurde umgeschrieben, die deutsche Version war bereits korrekt und wurde nicht abgeändert.

## NEWS - NEWS

### Gehalt im Praktikum

Die Gehaltsskala 2018 vom Staat Freiburg erwähnt keine eine Klassifizierung « **Stufe 0 Unterklasse** » oder « **Jugendliche/Studenten** » mehr. Das ist ärgerlich, da unser GAV sich in den Anhängen 12 und 12a auf das Praktikumsgehalt und im Anhang 10 auf das minderjährige Personal bezieht.

Folglich muss man sich auf die « Richtlinie zur Festsetzung des Stundenlohntarifs für Aushilfsarbeiten » beziehen. Diese bestimmt den einheitlichen **Stundenansatz von Fr. 14.35 (Fr. 17.65 mit Ferien und GF)**, gleicher Tarif wie bei der vorherigen Klassifizierung.

### Vorruhestands- regelung: Beibehaltung des AHV-Vorschusses

Das Personal der Freiburger Institutionen verfügt über dieselben Unterstützungsmöglichkeiten für den Vorruhestand wie das Personal des Staates. Das bedeutet, dass der AHV-Vorschuss zu denselben Bedingungen und auf dieselbe Weise berechnet wird, in Höhe von 90 % der vollen AHV-Rente. Dieses System wird zurzeit nicht vom Kanton in Frage gestellt.

### Arbeitgeberzulagen

Das System der Arbeitgeberzulagen, welches von den Institutionen angewendet wird, entspricht dem des Staates Freiburg. Somit sind die geltenden Regeln des Staates anwendbar.

Dies bedeutet, dass die Lernenden und Praktikanten nicht von Arbeitgeberzulagen profitieren können, weil sie nicht dem BPG unterstehen. Wir bedauern diese Situation sehr, da sich die Ausbildung immer häufiger an Erwachsene richtet, die durch diese Begrenzung benachteiligt werden, wenn sie Kinder haben.

### Anhang 2c: Klassifizierung des Lehrpersonals

«*Master in Sonderpädagogik: Schulische Heilpädagogik (Master SH) oder Heilpädagogische Früherziehung (Master HFE), Sonder-schullehrer/innendiplom : Einreihung 22* »

Im Anhang betreffend die Klassifizierung des Lehrpersonals wurde das Diplom « Master in Sonderpädagogik: Heilpädagogische Früherziehung (Master HFE) » hinzugefügt. Es handelt sich um eine Anpassung, da es bereits unter denselben Bedingungen anerkannt wurde.

### Anhang 8: Reglement des Schiedsrates:

«*Artikel 9.4: Der Präsident oder die Präsidentin kann die Vertragsparteien des GAV anhören.*

«*Artikel 17.1: Die Mitglieder des Schiedsrates werden für eine Periode von fünf Jahren oder bis zum Ende der laufenden Periode ernannt. Die Schiedsperiode be-*

*ginnt mit Inkrafttreten der Änderung des vor-*

*liegenden Reglements*

«*Artikel 17.2: 2. Die Mitglieder des Schiedsrates sind wiederwählbar.* »

Diese wenigen Änderungen des Reglements des Schiedsrates vereinheitlichen die Dauer der Mandate für den Schiedsrat im Vergleich zu den existierenden Regeln beim Staat: so werden alle Mandate für 5 Jahre erteilt und sind erneuerbar.

Ausserdem erhält der Präsident/die Präsidentin des Schiedsrates die Möglichkeit, die Vertragsparteien anzuhören, wenn er oder sie die Anwendung gewisser Bestimmungen vor Abgabe einer Stellungnahme über die Auslegung klären möchte.

### Geringfügige Änderungen:

Wie gewohnt wurden zudem geringfügige Änderungen am GAV vorgenommen, sie betrafen im Besonderen die Bezeichnung der Mitgliedsinstitutionen von INFRI (Änderung der Namen der Vereine oder Stiftungen) sowie die Kontaktdaten des Schiedsrates, welche aktualisiert wurden.

Die deutsche Version des GAV wurde sprachlich bereinigt, mehrere Fehler, Rechtschreibfehler und Inkohärenzen in Verbindung mit der Übersetzung wurden korrigiert. Dieses Verfahren wird sich in den nächsten Jahren vermutlich fortsetzen, bis eine vollständig korrekte deutsche Version vorliegt.

